

Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

Amtliche Mitteilungen und Informationen des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

19. Jahrgang

Montag, den 7.11.2016

Nummer 2

Satzung über die Abwasserentsorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Körkwitz

– Abwassersatzung –

Aufgrund der §§ 5, 150, 151, 154 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBI MV, S. 777), der §§ 40 – 42 und § 134 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBI M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GVOBI M-V, S. 583) sowie der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG M-V) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2015 (GVOBI M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBI M-V, S. 584) hat die Verbandsversammlung am 15.09.2016 folgende Abwassersatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|----------|--|
| § 1 | Öffentliche Einrichtungen |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Berechtigte und Verpflichtete |
| § 4 | Anschluss- und Benutzungsrecht |
| § 5 | Beschränkung des Anschlussrechtes |
| § 6 | Beschränkung des Benutzungsrechts |
| § 7 | Anschlusszwang |
| § 8 | Benutzungszwang |
| § 9 | Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang |
| § 10 | Einleitbedingungen |
| § 11 | Sonderevereinbarungen |
| § 12 | Entwässerungsgenehmigung |
| § 13 | Entwässerungsantrag |
| § 14 | Grundstücksanschluss |
| § 15 | Grundstücksentwässerungsanlage |
| § 16 | Herstellung, Änderung und Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage |
| § 17 | Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage |
| § 18 | Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen |
| § 19 | Untersuchung des Schmutzwassers |
| § 20 | Zutritt zu den Entwässerungsanlagen und Auskunftspflicht |
| § 21 | Gebühren und Beiträge |
| § 22 | Betriebsstörung und Haftung |
| § 23 | Grundstücksbenutzung |
| § 24 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 25 | Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel |
| § 26 | Inkrafttreten |
| Anlage 1 | Einleitbedingungen |

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Dem Abwasserzweckverband obliegt die unschädliche Ableitung, Erfassung und Behandlung des auf seinem Gebiet anfallenden Abwassers, soweit er abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben erstellt, betreibt und unterhält der Abwasserzweckverband drei rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen:
 1. eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die der Sammlung und schadlosen Behandlung der leitungsgebundenen Entsorgung des Schmutzwassers dient;
 2. eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, die der Sammlung und Entsorgung von Fäkalien aus dezentralen Anlagen dient; die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und das in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und die Einleitung und Behandlungen der Kläranlage;
 3. eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage, die der Sammlung und Entsorgung des Niederschlagswassers dient.
- (3) Lage, Art und Umfang der unter Absatz 2 genannten Einrichtungen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Verbesserung, den Aus- und Umbau oder die Beseitigung bestimmt der Abwasserzweckverband. Der Abwasserzweckverband bestimmt insbesondere, ob Schmutzwasserkanäle in Form von Freispiegelleitungen oder Druckrohrleitungen hergestellt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser (§ 54 Wasserhaushaltsgesetz), Schmutzwasser, Niederschlagswasser

Abwasser (in Anlehnung an § 54 Wasserhaushaltsgesetz) im Sinne dieser Satzung umfasst sämtliches Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch das in abflusslosen Gruben gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Fäkalschlamm (einschließlich des Überschussschlammes aus der biologischen Zweitbehandlungsstufe).

Nicht als Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Wasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, fortwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen ausgebracht zu werden (einschließlich Jauche und Gülle).

Desinfizierte Chemikalien (sogen. „Chemietoiletten“) sind kein Schmutzwasser, sondern flüssige Abfälle. Sie dürfen nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen eingeleitet werden. Sie sind entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu verwerten bzw. zu beseitigen.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser. Drainage- bzw. Grundwasser sind kein Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung.

2. Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe, die Überwachung der Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage und die Untersuchung von Abwasserproben.

3. Abwasserbeseitigungspflicht

Die Abwasserbeseitigungspflicht ist in § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern definiert. Sie gilt für den Abwasserzweckverband, wenn dieser nicht gemäß § 40 Abs. 3 Nrn. 1-7 LWaG M-V von der zuständigen Unteren Wasserbehörde ganz oder teilweise durch Bescheidung davon entbunden wurde bzw. wenn er nicht gemäß § 40 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 4 LWaG M-V diese Pflicht übertragen hat.

4. Grundstück und Grundstückseigentümer

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

Grundstückseigentümer ist der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstückes nach Maßgabe des vorstehend verwandten Grundstücksbegriffs.

5. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage

Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören,

- a. das im Eigentum des Abwasserzweckverbandes stehende und der Schmutzwasserbeseitigung dienende Leitungsnetz, Freispiegelleitungen, Anschlusskanäle und Druckentwässerungsnetze,
- b. technische Einrichtungen, wie zum Beispiel Pumpwerke und Druckstationen,
- c. das Klärwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen,
- d. die Betriebsgrundstücke, -gebäude und Einrichtungen des Abwasserzweckverbandes,
- e. Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke,
- f. Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Abwasserzweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Abwasserzweckverband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient.

6. Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehören

- a. das im Eigentum des Abwasserzweckverbandes stehende und der Niederschlagswasserbeseitigung dienende Leitungsnetz,
- b. Regenrückhaltebecken,
- c. Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem Abwasserzweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Abwasserzweckverband dieser Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung bedient.

7. Trennverfahren

Im Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

8. Leitungssysteme

Freigefälleleitungen und Druckleitungen, in denen das Schmutzwasser gesammelt und transportiert wird.

9. Druckentwässerungsnetze

Druckentwässerungsnetze sind verbundene Leitungen, in denen der Transport von Abwasser durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Pumpen und Pumpenschächte sind technisch notwendige Bestandteile des Gesamtnetzes. Die Pumpen und Pumpenschächte, die den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss dienen, gehören nicht zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

10. Klein- und Hauptpumpwerke

Wasserdichte Schächte mit unterschiedlichem Durchmesser und Tauchmotorpumpen sowie mit Steuergeräten ausgerüstete Bauwerke, von denen das aus den Freispiegel- oder Druckleitungen zugeführte Schmutzwasser mit Förderaggregaten letztlich bis hin zur Kläranlage gefördert wird.

11. Revisionsschacht

Bauwerk im Entwässerungsnetz, das der Überwachung und Reinigung der Schmutzwasserleitungen dient.

12. Fett- und Ölabscheider

Anlagen, die nicht emulgierte Fette, pflanzliche Öle und Mineralöle abscheiden. Abscheider für Mineralöle unterliegen der Abwasserverordnung und erfordern zusätzlich eine wasserbehördliche Genehmigung für die Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation.

13. Grundstücksanschlussleitungen, Ende der öffentlichen Einrichtung

Freigefälleleitungen oder Druckleitungen die vom Schmutzwasserkanal bzw. von der Druckleitung im öffentlichen Bauraum (zum Beispiel Straße) bis zur Grundstücksgrenze führen. Beim Anschluss über private Straßen, Wege, Plätze oder Grundstücke die Freigefälle- oder Druckleitung zwischen dem Schmutz-

wasserkanal bzw. der Druckleitung im öffentlichen Bauraum und der Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes.

Die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage endet im Fall des Satzes 1 an der Grundstücksgrenze, im Fall des Satzes 2 an der Grenze der privaten Straße oder des privaten Weges, Platzes oder Grundstückes.

14. Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die vom Anschlussnehmer auf dessen Grundstück betriebenen Einrichtungen, Anlagen und Leitungen, die das Abführen des Schmutzwassers vom privaten Grundstück zur öffentlichen Schmutzwasseranlage einschließlich Vorbehandlungsanlagen (z. B. Sandfang, Fett- und Ölabscheider) gewährleisten, soweit vorhanden gehört dazu auch die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube, Druckrohrbelüftungsstationen, betriebsbereite Pumpwerke, Prüfschächte, Rückhaltevorrichtungen, Messvorrichtungen oder eine Schmutzwasserhebeanlage. Die Grundstücksentwässerungsanlage gehört nicht zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

15. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die endgültig fertig gestellte, betriebsbereite und dauerhafte Verbindung zwischen der in Ziffer 12 genannten Grundstücksanschlussleitung mit der in Ziffer 13 genannten Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 3

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Grundstückseigentümer oder zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte sind.
- (2) Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte im Sinne dieser Satzung Berechtigter und Verpflichteter.
- (3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 222 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Grundstückseigentümers Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung.

- (4) Bei Wohnungs- und Teileigentum gelten die Wohnungs- und Teileigentümer als Berechtigte und Verpflichtete.

- (5) Die Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze werden in dieser Satzung als „Anschlussnehmer“ bezeichnet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines im Gebiet des Abwasserzweckverbandes liegenden Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verlangen, wenn das Grundstück durch einen betriebsfertigen Grundstücksanschluss erschlossen ist (Anschlussrecht).

Bei anderen Grundstücken kann der Abwasserzweckverband auf Antrag den Anschluss zulassen.

- (2) Der Anschlussnehmer hat vorbehaltlich dieser Satzung das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstückes an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

- (3) Soweit die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Anschlussnehmer das Recht, zu verlangen, dass der in Grundstückskläranlage anfallende Klärschlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren werden.

§ 5

Beschränkung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bis an die Grundstücksgrenze herangeführt sein oder auf dem Grundstück verlaufen, ansonsten muss der Anschlussberechtigte einen eigenen gesicherten Zugang (Dienstbarkeit, Baulast oder Notleitungsrecht analog § 917 BGB) zu dem Grundstück, an dem sich die öffentliche

Abwasserbeseitigungsanlage befindet, nachweisen. Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasseranlage bedarf entweder einer Einigung der beteiligten Grundstückseigentümer über die Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage und der Sicherung der Leitung durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder eine Baulast oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Notleitungsrecht analog § 917 BGB sowie der Zustimmung des Abwasserzweckverbandes.

- (2) Der Anschlussnehmer kann nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Abwasserzweckverband. Ebenso kann die Herstellung von neuen Entwässerungsanlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Entwässerungsanlagen nicht verlangt werden.
- (3) Der Abwasserzweckverband muss dem Anschlussnehmer den Anschluss versagen, wenn dessen Abwasser nicht häuslichem Abwasser entspricht und dieses unter die Zuständigkeit der Abwasserverordnung fällt und der Anschlussnehmer nicht die in diesem Falle erforderliche wasserbehördliche Genehmigung vorweisen kann.
- (4) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluss ganz oder teilweise widerruflich oder befristet versagen,
 - a) wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt,
 - b) solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich, wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist oder wegen der Siedlungsstruktur das Abwasser gesondert beseitigt werden muss, und dadurch das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Abwasserzweckverband kann den Anschluss von Grundstücken oder die Erschließung eines Neubau-, Gewerbe- oder Industriegebietes versagen, wenn wegen der

besonderen Lage oder aus anderen technisch oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten erwachsen, besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erforderlich werden.

Der Versagungsgrund entfällt, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die dem Abwasserzweckverband durch den Anschluss bzw. die Erschließung oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und -kosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür angemessene Vorstüsse und/oder Sicherheit zu leisten.

- (6) Besteht kein natürliches Gefälle oder wird das Grundstück aufgrund technischer Gegebenheiten mittels Druckrohrkanalleitung abwasserseitig entsorgt, so kann der Abwasserzweckverband vom Anschlussberechtigten den Einbau und Betrieb einer Pumpstation zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (7) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser nur in den hierfür bestimmten Kanal eingeleitet werden. In Ausnahmefällen kann verlangt werden, dass das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke zur besseren Spülung in den Schmutzwasserkanal eingeleitet wird.
- (8) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Die vom Abwasserzweckverband für die Grundstücke festgesetzten Anschlusshöhen sind Mindesthöhen, die nicht unterschritten werden dürfen. Dem Anschlussberechtigten obliegt es daher, sich auch über die von dem Abwasserzweckverband angegebene Mindesthöhe für ungeschützte Abläufe hinaus gegen möglichen Rückstau selbst zu schützen.

§ 6

Beschränkung des Benutzungsrechts

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage durch die Anschlussnehmer hat nach Maßgabe dieser Satzung, insbesondere der §§ 10, 17 und 18 zu erfolgen.
- (2) In die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf grundsätzlich nur das Schmutzwasser eingeleitet werden.

- (3) Das Grund-, Drainage- und/oder Niederschlagswasser hat auf dem Grundstück zu verbleiben und ist dort zu verwerten oder versickern zu lassen. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Der Abwasserzweckverband kann auf Antrag widerruflich zulassen, dass Grund-, Drainage- und/oder Niederschlagswasser dem öffentlichen Entwässerungskanal zugeführt wird.

§ 7 Anschlusszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn sie durch eine Grundstücksanschlussleitung erschlossen sind (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück oder ein Teil des Grundstückes wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage oder eine Pumpstation angeschlossen werden kann oder wenn der Einbau eines privaten Pumpwerks erforderlich ist, um das Schmutzwasser in die zentrale Druckleitung einzuleiten.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke, die durch eine Grundstücksanschlussleitung erschlossen sind, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn auf diesen Abwasser anfallen kann.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (5) Der Abwasserzweckverband gibt bekannt, für welche Grundstücke Abwasserkanäle betriebsfertig hergestellt worden sind. Damit ist der Anschlusszwang wirksam geworden. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Anschlussnehmer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Entwässerungsanlage aufgefordert worden sind, erfolgt sein.

- (6) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Schmutzwasserleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können (z.B. Neu- und Umbauten), muss der Anschluss an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor der Schlussabnahme des Baus ausgeführt sein. Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 dieser Satzung ist durchzuführen.

- (7) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann der Abwasserzweckverband den Anschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 4 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält in diesem Fall eine entsprechende Mitteilung des Abwasserzweckverbandes. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.

- (8) Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes an einen in der Nähe befindlichen öffentlichen Abwasserkanal anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.

§ 8 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechtes das gesamte Abwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (2) Die Eigentümer von Grundstücken, die gemäß § 7 Abs. 4 an die dezentrale Abwasseranlage anzuschließen sind, sind verpflichtet, das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleiten und es dem Abwasserzweckverband bzw. beauftragten Dritten bei Abholung zu überlassen. Der Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube darf kein Abwasser zugeführt werden, zur dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet ist.

- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 obliegen den Anschlussnehmern sowie sämtlichen Nutzern von Gebäuden bzw. des Grundstückes. Sie haben diesbezügliche Kontrollen des Abwasserzweckverbandes zu dulden. Auf Verlangen des Abwasserzweckverbandes haben die Anschlussnehmer die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschrift zu sichern.
- (4) Werden Gaststättenschiffe, Hotelschiffe, Wohnschiffe sowie andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind, gemäß § 6 Abs. 8 an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen sind, dürfen behelfsmäßige Grundstücksentwässerungsanlagen (Grundstückskläreinrichtungen, abflusslose Gruben usw.) nicht hergestellt oder betrieben werden.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung können auf Antrag, im Falle des § 40, Abs. 5, Nr. 7 LWaG M-V vorbehaltlich der Genehmigung, Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Abwassers lediglich der Beitrags- und/oder Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich beim Abwasserzweckverband beantragt werden.

Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich beim Abwasserzweckverband beantragt werden.

- (3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Sie wird erst wirksam mit Zugang des schriftlichen Bescheides.

§ 10

Einleitbedingungen

- (1) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und die Zusammensetzung des Schmutzwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (2) Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Dazu gehören insbesondere jene Stoffe, die in der Anlage 1 aufgeführt sind. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dürfen nur häusliche Schmutzwässer oder nicht häusliche Schmutzwässer eingeleitet oder eingebracht werden, die den Einleitbedingungen gemäß Anlage 1 dieser Satzung entsprechen.
- (4) Die Grenzwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Schmutzwassers dürfen nicht überschritten werden. Sie sind durch die Kriterien in der Anlage 1 dieser Satzung festgelegt. Über die zulässige Einleitung von in der Anlage 1 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen und deren Grenzwert entscheidet der Abwasserzweckverband im Einzelfall. Ausnahmen von Einleitungsverboten sowie von den Einleitungsgehalten gemäß Anlage 1 können auf Antrag genehmigt werden.
- (5) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitung von Schmutzwasser nach Art und Menge begrenzen bzw. ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals der Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und

Auflagen des dem Abwasserzweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.

- (6) Der Abwasserzweckverband kann die Einleitungsbedingungen neu festlegen, wenn die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern.

Der Abwasserzweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

- (7) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen, ist der Abwasserzweckverband sofort zu verständigen.
- (8) Die Einleitbedingungen der Anlage 1 bzw. die der in der Entwässerungsgenehmigung festgehaltenen Bedingungen sind durch geeignete Maßnahmen, wie Vermeidung, Verminderung oder geeignete Vorbehandlungsanlagen, einzuhalten. Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen und zu vermischen, um Einleitverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (9) Schmutzwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage führen, sind durch zeitlich verteilten Abfluss zum Beispiel aus einem Misch- und Ausgleichsbecken zu vermeiden. Reicht die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage für die Aufnahme der Schmutzwassermenge nicht aus, kann der Abwasserzweckverband die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen.

Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage trägt.

- (10) Der Einleiter hat dem Abwasserzweckverband unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) gefährliche oder schädliche Stoffe nach Absatz 2 und 3 in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
- b) Störungen beim Betrieb von Abwasseranlagen sowie Vorkommnisse, welche die Beschaffenheit oder Menge des Schmutzwassers verändern oder verändern können, auftreten.

§ 11

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Abwasserzweckverband durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 12

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Zum erstmaligen Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung bedarf es einer Entwässerungsgenehmigung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnissen oder des Anschlusses an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung. Die Genehmigungen im Sinne dieses Absatzes erteilt der Abwasserzweckverband nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag, § 13).
- (3) Der Abwasserzweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

- (4) Die Entwässerungsgenehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (5) Die Entwässerungsgenehmigung wird nur widerruflich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Entwässerungsgenehmigung kann nur bei Verstoß gegen die Entwässerungssatzung und im Übrigen nur bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen widerrufen werden.
- (6) Der erstmalige Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung sowie Änderungen im Sinne des Absatz 1 dürfen erst nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung erfolgen. Ein vorzeitiger Bau- oder Benutzungsbeginn ist nur zulässig, wenn und soweit der Abwasserzweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage begonnen worden ist oder wenn die Ausführung mindestens ein Jahr unterbrochen wurde. Die Entwässerungsgenehmigung kann auf Antrag höchstens jeweils ein Jahr verlängert werden.
- (8) Die Absätze 2 bis 7 gelten für Änderungsgenehmigungen entsprechend.
- (9) Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß Abwasserverordnung) bleibt durch die Entwässerungsgenehmigung unberührt.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutz- und/oder Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:
- a) Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
- b) Soweit neben den normalen üblichen Hausabwässern andere Abwässer anfallen (in der Regel bei gewerblichen Betrieben), sind folgende weitere Angaben zu machen:
- (aa) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit;
- (bb) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers;
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage;
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe);
 - Anfallstellen des Schmutzwassers im Betrieb.
- c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan (Flurkartenauszug) des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
- Wohnort;
 - Straße und Hausnummer;
 - Gebäude und befestigte Fläche;
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen;
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle;

§ 13

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag (§ 12 Absatz 7) ist beim Abwasserzweckverband schriftlich einzureichen. In den Fällen des § 7 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen.

- Gewässer soweit vorhanden oder geplant
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.
- d) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten, soweit dieses erforderlich ist.
- e) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:250 soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen oder Pumpwerke.
- f) Im Falle der Indirekteinleitung einen Ansprechpartner für die Belange der Schmutzwassereinleitung.
- (3) Der Abwasserzweckverband prüft alle vorgelegten Unterlagen und wirkt auf ihre Übereinstimmung mit der technischen Bestimmung für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen nach den DIN-Vorschriften und den technischen Zusatzbestimmungen hin. Er ist berechtigt, Ergänzungen zu Unterlagen, Sonderzeichnungen, Schmutzwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen auf Kosten des Anschlussnehmers zu fordern, soweit ihm dies notwendig erscheint.

§ 14

Grundstücksanschluss

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 4 Ziffer 15) werden grundsätzlich vom Abwasserzweckverband hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Leitungen und Schächte dürfen nicht überbaut werden.
- (2) Art, Zahl, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlussleitungen bestimmt der Abwasserzweckverband. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss auf seinem Grundstück die Verlegung von Grundstücksanschlussleitungen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen sowie von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Schmutzwassers erforderlich sind.
- Dies gilt für die Niederschlagswasserbeseitigung entsprechend.
- (4) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben.
- (5) Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Anzahl der Anschlüsse trifft der Abwasserzweckverband. Für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle werden nach der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für zusätzliche Anschlusskanäle an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch den Abwasserzweckverband Kosten erhoben.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung zulassen (z.B. Hinterliegergrundstücke). Diese Ausnahme setzt voraus:
- a. dass sich die beteiligten Grundstückseigentümer über die Verlegung der Grundstücksentwässerungsanlage einigen und die Leitungen durch eine entsprechende Grunddienstbarkeit oder durch Baulast sichern und nachzuweisen oder
 - b. die Voraussetzungen für ein Notleitungsrecht analog § 917 BGB vorliegen.
- (7) In den Fällen, in denen ein Vorderliegergrundstück und ein Hinterliegergrundstück eigenständige Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind, diese Grundstücke jedoch

einheitlich genutzt werden und die Eigentümer der Grundstücke identisch sind, ist es ausreichend, dass das Vorderliegergrundstück über einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage verfügt.

- (8) Ändert der Abwasserzweckverband auf Veranlassung des Anschlussnehmers den Grundstücksanschluss, so hat der Anschlussnehmer die dadurch entstandenen Kosten zu tragen.
- (9) Müssen Schmutzwässer von einem Grundstück in die Druckrohrleitung eingeleitet werden, hat der Anschlussnehmer die zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer dienenden Einrichtungen und Pumpwerke sowie die Anschlussleitungen auf seine Kosten und seinem Grundstück herzustellen. Gleiches gilt für den Betrieb und die Unterhaltung sowie für erforderliche Instandsetzungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten.

§ 15

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden soll, ist vorher vom Anschlussnehmer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist.
- (2) Die private Grundstücksentwässerungsanlage endet an der Grundstücksgrenze.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Übergabeschacht zu errichten. Der Übergabeschacht soll sich in der Regel auf der Grundstücksgrenze befinden, höchstens einen Meter von ihr entfernt sein.
- (4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Abwasserzweckverband vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes auf dessen Kosten verlangen.
- (5) Führt der Abwasserzweckverband aus technischen Gründen oder wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit des Einsatzes anderer Systeme die Entwässerung mittels Druckrohrleitung durch, ist der Anschlussnehmer

verpflichtet, auf seine Kosten eine Pumpstation mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe einschließlich der Elektroenergieversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten.

- (6) Gegen Rückstau des Schmutzwassers aus dem Schmutzwasserleitungsnetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Rückstauenebene bei der Freigefälleentwässerung ist Oberkante Gelände im Trassenbereich des Entwässerungskanals. Die Rückstauenebene bei der Druckentwässerung liegt in Höhe der Oberkante des Schachtdeckels vom Einpumpschacht.
- (7) Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Firmen bzw. Unternehmen ausgeführt werden.
- (8) Können die Einleitbedingungen in § 10 auch nach betrieblichen Maßnahmen wie Vermeiden und Vermindern nicht eingehalten werden, so sind auf Antrag und in Absprache mit dem Abwasserzweckverband geeignete Vorbehandlungsanlagen, zum Beispiel bauartlich zugelassene Abscheider, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Über den Betrieb ist ein Betriebstagebuch zu führen und bei Bedarf dem Abwasserzweckverband vorzulegen.
- (9) Dezentrale Schmutzwasseranlagen sind genehmigungspflichtig. Dezentrale Abwasseranlagen müssen nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Schmutzwasseranlage ist nicht zulässig. Die Kosten der Herstellung der dezentralen Schmutzwasseranlagen trägt der Anschlussnehmer.

Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, die Einrichtung und den Betrieb zu überwachen.

Der Abwasserzweckverband kann die sichere Herrichtung der Grundstücksentwässerungsanlage und den Zugang entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

Bei nachträglichem Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten innerhalb von zwei Monaten nach dem erfolgten Anschluss alle bestehenden Einrichtungen der örtlichen Abwasserbeseitigungsanlage (wie Kleinkläranlagen, Grundleitungen, Strangfänge, Versickerungsanlagen und dergleichen), soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen bzw. nach Reinigung ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (10) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend der Herstellerangaben die Wartung zu garantieren.

§ 16

Herstellung, Änderung und Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Anschlussnehmer haben dem Abwasserzweckverband den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten an der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Beseitigens der Grundstücksentwässerungsanlage drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den mit den Arbeiten beauftragten Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Durch den Abwasserzweckverband erfolgt die technische und örtliche Einweisung zum Anschlusspunkt der Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Abwasserkanal. Dem Abwasserzweckverband ist nach erfolgtem Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an den öffentlichen Abwasserkanal eine Anschlusskizze mit den geforderten Daten gemäß Anschlussauforderung zu übergeben.

Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem durch den Abwasserzweckverband die ausdrückliche schriftliche Genehmigung erteilt wurde.

- (3) Die Anschlussnehmer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (4) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Anschluss-

nehmer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Abwasserzweckverband zur Nachprüfung anzuzeigen.

- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Abwasserzweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Schmutzwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (6) Der Abwasserzweckverband kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage nur durch ihn oder einen durch ihn Beauftragten bzw. in dessen Anwesenheit angeschlossen und/oder in Betrieb genommen wird. Der Abwasserzweckverband ist nur dann verpflichtet die Grundstücksentwässerungsanlage in Betrieb und/oder an sein Kanalnetz anzuschließen, wenn diese ordnungsgemäß angelegt, gemeldet und ohne Mängel ist.
- (7) Die Entwässerungsgenehmigung nach § 12 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Abwasserzweckverband befreien den Anschlussnehmer, den Bauherren, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von ihrer Haftung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 17

Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Abwasserzweckverband ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet alle für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und Schmutzwasserinhaltsstoffe erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Änderungen anzuzeigen.
- (2) Der Abwasserzweckverband kann jederzeit verlangen, dass die vom Anschlussnehmer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffen-

heit erheblich von häuslichem Schmutzwasser abweicht, zugeführt, kann der Abwasserzweckverband den Einbau und den Betrieb von geeigneten Beprobungs-, Mess- und Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Einleiters verlangen.

§ 18

Stilllegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Nicht öffentlich-rechtliche Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist. Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 16 und 18 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen ist.
- (2) Bei Außerbetriebnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen waren, ist der Grundstücksanschluss ordnungsgemäß zu sichern und der Abwasserzweckverband unverzüglich zu informieren.

§ 19

Untersuchung des Schmutzwassers

- (1) Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, einmal jährlich auf Kosten des Einleiters das Schmutzwasser auf die Einhaltung der Einleitbedingungen zu untersuchen.
- (2) Ereignisbedingte Untersuchungen des Schmutzwassers sind jederzeit möglich. Der Einleiter trägt die Kosten allerdings nur, soweit eine Überschreitung eines Parameters der Einleitbedingungen um mehr als 50% erfolgt.
- (3) Soweit nicht anders vermerkt, werden die in der Abwasserverordnung benannten Analysevorschriften angewandt. Die Probenentnahme erfolgt als qualifizierte Stichprobe entsprechend der Abwasserverordnung. Der Abwasserzweckverband ist berechtigt, eine andere Form der Probenentnahme durchzuführen, wenn es ihm zweckdienlich erscheint. Werden über ein Grundstück mehrere Anschlüsse entwässert, so dürfen die in § 11 genannten Einleitbedingungen in einer

Mischprobe, die aus den an jeder Einleitungsstelle als qualifizierte Stichprobe genommenen Proben zusammengestellt wird, nicht überschritten werden. Die Einhaltung der Anforderungen richtet sich nach den in der Abwasserverordnung erläuterten Ausgleichsregelungen (4-von-5-Regel). Dabei sind Analysen von in Mecklenburg-Vorpommern dafür zugelassenen Untersuchungseinrichtungen, wenn sie nach den in der Abwasserverordnung benannten Methoden bei eigener Probenentnahme erfolgten, den in der gemeindlichen Überwachung gleichgestellt.

- (4) Indirekteinleiter sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband die behördlich veranlassten Analysen aus der Selbstüberwachung in Kopie unmittelbar nach Erhalt und unaufgefordert zu übergeben.
- (5) Die Einleitbedingungen aus § 11 sind am Kontrollschacht (Übergabeschacht) zur öffentlichen Einrichtung einzuhalten. Der Abwasserzweckverband ist ermächtigt, die Einhaltung der Einleitbedingungen vor dem Übergabepunkt zu verlangen, wenn es die Verhältnisse im Einzelfall erfordern, die Schutzziele nicht anders zu erfüllen sind und die Anforderungen nicht über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen.
- (6) Gewerbliche und industrielle Einleiter und Einleiter, deren Abwasser stark vom häuslichen Abwasser abweichen (Indirekteinleiter) haben durch eine regelmäßige, geeignete Selbstüberwachung nach Vorgaben des Abwasserzweckverbandes oder des von ihm Beauftragten die Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 2 zu überprüfen. Behördliche Festlegungen zur Selbstüberwachung bleiben davon unberührt. Die Analysen sind nach dem in der Abwasserverordnung festgelegten Methoden durchzuführen.

Die Benutzung alternativer Verfahren ist entsprechend den Bedingungen der Selbstüberwachungsverordnung zulässig. Indirekteinleiter sind verpflichtet, dem Abwasserzweckverband die satzungsrechtlichen und behördlichen Selbstüberwachungsergebnisse in Kopie unmittelbar nach dem Erhalt und unaufgefordert zu übergeben und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Der Abwasserzweckverband kann im Einzelfall die Ein-

haltung längerer Aufbewahrungsfristen verlangen.

§ 20

Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage und Auskunftspflicht

- (1) Den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung, insbesondere zur Überwachung entsprechend § 20 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr an Werktagen und in begründeten Fällen auch zu anderen Zeiten zu allen in Frage kommenden Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage Zutritt zu gewähren.
- (2) Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, alle für die Feststellung der Schmutzwassermenge, die Errechnung der Beiträge, Gebühren und der Ersatz- und Erstattungsansprüche sowie die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünften zu erteilen. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Abwasserzweckverband unverzüglich davon zu unterrichten, wenn die ordnungsgemäße Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage oder der öffentlichen Einrichtung beeinträchtigt wird.

§ 21

Gebühren und Beiträge

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung werden Grundgebühren und Benutzungsgebühren nach den jeweiligen Satzung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung in der Abwasserzweckverband erhoben.

§ 22

Betriebsstörung und Haftung

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen (z. B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder von Hemmungen im Wasserlauf (z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal) hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der

Gebühren und/oder Beiträge. Der Abwasserzweckverband ist im Rahmen der ihm gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

- (2) Der Anschlussnehmer und/oder der Einleiter haften gegebenenfalls gesamtschuldnerisch für schuldhaft verursachte Schäden an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung und/oder eines mangelhaften Zustandes deren Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie haben den Abwasserzweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften die Vorgenannten ebenfalls als Gesamtschuldner.

Anschlussnehmer haften auch für ein Verschulden Dritter. Dritte in diesem Sinne sind Personen, denen der Anschlussnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, Einwirkungen auf seine Grundstücksentwässerungsanlagen oder die Anlagen des Abwasserzweckverband ermöglicht, insbesondere Angehörige, Angestellte, Besucher, Mieter u. a.

- (3) Kommt es zu einer unzulässigen Einleitung von Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, das nicht den Einleitbedingungen nach § 10 entspricht und besteht für den Abwasserzweckverband die Besorgnis, dass eine Störung, Gefährdung bzw. Beeinträchtigung der Schmutzwasserbeseitigung eintreten könnte bzw. eintritt, oder fallen erhöhte betriebliche Aufwendungen bei der Schmutzwasserbeseitigung an, so hat/haben der Anschlusspflichtige und/oder der Einleiter dem Abwasserzweckverband alle damit verbundenen Kosten zu erstatten. Dazu zählen auch alle mit der Ermittlung und Bewertung der Schadstoffkonzentration und -frachten (am Entstehungsort und auf dem Transportwege) verbundenen Kosten einschließlich des Versuchs des Abwasserzweckverbandes zur Entschärfung oder Beseitigung dieser Konzentrationen und -frachten und der Unterbindung weiterer Einleitungen in dieser Art.

§ 23 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör über sein Grundstück unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind.

Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Abwasserzweckverband zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient, sonst der Anschlussnehmer.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Anschlussnehmer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Abwasserzweckverband noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, es kann ihm nicht zugemutet werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung und nach § 134 Abs. 1 in der jeweils geltenden Fassung des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30. November 1992 handelt, wer entgegen
- a) § 6 Abs. 3 ohne Genehmigung Grund-, Drainage- oder Niederschlagswasser

dem öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungskanal zuführt;

- b) § 7 Abs. 1 oder 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anschließt oder anschließen lässt;
- c) § 8 nicht alles anfallende Abwasser der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zuführt;
- d) § 10 den Einleitungsbedingungen zuwider handelt;
- e) § 12 Abs. 1 die erforderliche Entwässerungsgenehmigung nicht einholt;
- f) § 12 Abs. 6 ohne Zustimmung des Abwasserzweckverbandes vorzeitig mit dem Bau an der Grundstücksentwässerungsanlage oder der Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beginnt;
- g) § 14 Abs. 3 und 9 die dort aufgezählten notwendigen Maßnahmen zum Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Entwässerungsanlage nicht zulässt oder nicht duldet;
- h) §§ 15 bis 17 seine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, in Betrieb setzt, betreibt, unterhält oder ändert;
- i) § 18 Abs. 1 seine Grundstücksentwässerungsanlage nicht stilllegt;
- j) § 19 Abs. 4 die Analysen nicht übergibt;
- k) § 20 Abs. 1 den Beauftragten des Abwasserzweckverbandes keinen Zutritt gewährt;
- l) § 20 Abs. 2 seinen Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwider handelt und/oder Schadensbeseitigung, Messungen und Untersuchungen nicht zulässt bzw. nicht duldet;
- m) § 23 Abs. 1 und 4 das Anbringen und Verlegen bzw. Entfernen von Abwasserleitungen einschließlich Zubehör nicht duldet;

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungs-

anlage vornimmt, Schachtabdeckungen öffnet oder Schieber bedient.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 25

Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Der Abwasserzweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 18.01.2012 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, den 15.09.2016



Vogt
Verbandsvorsteher



Anlage 1

Zu § 10 (Einleitbedingungen) der Satzung über die Abwasserentsorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Körkwitz – Abwassersatzung –

A. Unzulässige Einleitungen

Stoffe, die die Funktionsfähigkeit der Kanalisation beeinträchtigen, giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen, dürfen nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- Stoffe, die die Leitungen verstopfen oder zu Ablagerungen führen können, zum Beispiel Kehricht, Müll, Schutt, Sand, Kies, Lumpen, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Nahrungsmittel, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben, Hygieneartikel, Fasern, Trester, Trub, feststoffhaltige Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silage, Sickersaft, Abfälle aus Schlachtung und Tierkörperverwertung sowie Tierhaltung, Dung und andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe mittels Abfallzerkleinerungsmaschinen zerkleinert worden sind.
- erhärtende Stoffe, zum Beispiel Zement, Beton, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer
- feuergefährliche, explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, zum Beispiel abscheidbare emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Schweröle, organische Lösungsmittel, Spiritus, BTXE, Farben, Lacke, Phenole, Carbide
- radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können
- Öle, Fette, zum Beispiel abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs
- aggressive und/oder giftige Stoffe, zum Beispiel Säuren, Laugen und Salze, PAK, PCB's, PFT (PFOS und PFOA), PCDD/F, Stoffe zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen, Schwerflüssigkeiten, zum Beispiel TRI und PER, Chloroform, TETRA, Bichloräthylen, FCKW, FKW, nitrifikantentoxische Stoffe

- schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung oder die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen und nitrifikantenhemmend in Kläranlagen wirken. Dies gilt auch für Feuerlöschmittel.
- Tierfäkalien, zum Beispiel Jauche, Gülle, Mist, Dämpfe und Gase, zum Beispiel Chlorgas, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff sowie Stoffe, die Gase bilden
- Abwasser, das nicht häuslichem Abwasser entspricht und nicht nach dem jeweiligen Stand der Technik für die enthaltenen Schadstoffe vorbehandelt wurde und für dessen Einleitung nicht die wasserbehördliche Genehmigung für die indirekte Einleitung vorliegt.
- Stoffe, die dem Abfallrecht unterliegen. Dazu gehören auch flüssige Abfälle wie desinfizierte Fäkalien (sogenannte „Chemietoiletten“), landwirtschaftliche Abfälle.
- Niederschlags-, Grund- und Drainagewasser sowie Kühlwasser. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- Abwässer, für die der Abwasserzweckverband aufgrund deren Schädlichkeit auf Antrag gemäß § 40 Abs. 3 Ziffer 7 Landeswassergesetz von der Beseitigungspflicht befreit wurde.
- daneben Stoffe, die Eigenschaften gemäß Liste der 1 der EU-Gewässerschutzrichtlinie aufweisen:

Liste 1

Die Liste umfasst bestimmte einzelne Stoffe folgender Stofffamilien oder -gruppen, die hauptsächlich aufgrund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahme von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädlichen Stoffen umwandelt werden:

- a) organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
- b) organische Phosphorverbindungen
- c) organische Zinnverbindungen
- d) Stoffe, deren kanzerogene Wirkungen im oder durch das Wasser erwiesen ist

- e) Quecksilber und Quecksilberverbindungen
- f) Kadmium und Kadmiumverbindungen
- g) beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe sowie für die Anwendung der Artikel 2, 8, 9 und 14 dieser Richtlinie langlebige Kunststoffe, die im Wasser treiben, schwimmen oder untergehen können und die jede Nutzung der Gewässer behindern können.

Da die Aufzählung keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, behält der Abwasserzweckverband Semlow „Abwasserzweckverband Abwasser“ es sich vor, nachträglich, wenn es der Schutz des Personals und der Anlagen erforderlich werden lässt, in einer weiteren Anlage ergänzend zusätzliche Stoffe namentlich und ausdrücklich zu benennen, die in dieser Anlage nur im Sinne und als Sammelbegriff aufgelistet sind. Die bestehende Satzung wird dadurch in ihrer Gültigkeit nicht berührt. Fallen grundsätzlich von der Einleitung ausgeschlossene Stoffe in so geringer Konzentration an, dass sie bei Einleiten in eine öffentliche Anlage unbedenklich sind und andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen, kann der Abwasserzweckverband die Einleitung im Einzelfall zulassen.

B. Beschaffenheit von nicht häuslichem Abwasser beim Einleiten in öffentliche Abwasseranlagen

Nicht eingeleitet werden darf Schmutzwasser, bei dem zu besorgen ist, dass dadurch:

- a) das in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigt wird
- b) die öffentlichen Anlagen in ihrem Bestand und Betrieb nachhaltig beeinflusst werden
- c) der Betreiber der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage seine wasserrechtlichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht erfüllen kann
- d) von der Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädliche Umwelteinwirkungen, z. B.: Gerüche, ausgehen
- e) die Schlammbehandlung und Schlammverwertung wesentlich erschwert werden.

In diesen Fällen ist das Einleiten erst nach erfolgter Vorbehandlung durch den Einleiter oder anderen geeigneten Maßnahmen möglich, die durch den Abwasserzweckverband in Einzelentscheidung genehmigt wurden.

Allgemeine Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien:

Diese Richtwerte gelten im Hinblick auf die Forderungen gemäß obiger Bestimmungen, welches Abwasser nicht eingeleitet werden darf mit der Prämisse, dass bei der Einleitung in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage die eingeleiteten Teilströme insgesamt parameterbezogen etwa 10 % des Gesamtklärwerkzulaufes nicht überschreiten.

Der Betreiber der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann ein Unterschreiten der allge-

meinen Richtwerte für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien fordern, wenn dies mit Rücksicht auf die Zusammensetzung des Abwassers in der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder im Hinblick auf die von ihm beim Einleiten des Abwassers in das Gewässer einzuhaltenden wasserrechtlichen Anforderungen erforderlich ist. Bei Überschreitung ist im Einzelfall durch den Betreiber zu prüfen, ob die Forderungen gemäß obiger Bestimmungen, welches Schmutzwasser nicht eingeleitet werden darf, erfüllt werden können.

1. Allgemeine Parameter

| Parameter | Grenzwert |
|--------------------|--------------------------------|
| Temperatur | 35 °C |
| pH-Wert | 6,5 - 9 |
| Verhältnis CSB/BSB | <3 |
| Absetzbare Stoffe | 6,5 ml/l bei 0,25 h Absetzzeit |

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

| Parameter | Grenzwert |
|---|---------------------|
| Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle und Fett) gesamt | 250 mg/l |
| Kohlenwasserstoffindex gesamt | 20 mg/l |
| Adsorbierbare organische Halogene (AOX) | 0,5 mg/l |
| Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) | 0,5 mg/l |
| Phenolindex, wasserdampfflüchtig | 20 mg/l |
| Farbstoffe | Vorfluter ungefärbt |
| Organische halogenfreie Lösemittel | 10 g/l als TOC |

3. Metalle und Metalloide

| Parameter | Grenzwert |
|------------------|-----------|
| Antimon (Sb) | 0,5 mg/l |
| Arsen (As) | 0,1 mg/l |
| Barium (Ba) | keinen |
| Blei (Pb) | 1 mg/l |
| Cadmium (Cd) | 0,05 mg/l |
| Chrom (Cr) | 1 mg/l |
| Chrom-VI | 0,2 mg/l |
| Cobalt (Co) | 2 mg/l |
| Kupfer (Cu) | 1 mg/l |
| Mangan (Mn) | keinen |
| Nickel (Ni) | 1 mg/l |
| Quecksilber (Hg) | 0,05 mg/l |
| Selen (Se) | 0,1 mg/l |

| | |
|----------------|--------|
| Silber (Ag) | 1 mg/l |
| Thallium (Tl) | keinen |
| Vanadium (V) | keinen |
| Zinn (Sn) | 5 mg/l |
| Zink (Zn) | 1 mg/l |
| Aluminium (Al) | keinen |
| Eisen (Fe) | keinen |

4. Anorganische Stoffe und weitere chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

| Parameter | Grenzwert |
|--|-----------|
| Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N) | 100 mg/l |
| Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) | 10 mg/l |
| Stickstoff gesamt | 150 mg/l |
| Cyanid, leicht freisetzbar | 0,5 mg/l |
| Sulfat (SO ₄ ²⁻) | 600 mg/l |
| Sulfid (S ²⁻), leicht freisetzbar | 2 mg/l |
| Fluorid (F ⁻), gelöst | 50 mg/l |
| Phosphor, gesamt | 30 mg/l |

| | |
|---------------------------------|--|
| Spontane Sauerstoffzehrung | 100 mg/l |
| Aerobe biologische Abbaubarkeit | keinen |
| Nitrifikationshemmung | ≤ 20% Nitrifikationshemmung im Verdünnungsverhältnis max. Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss |

5. Sonstige Bedingungen

1. Seuchenhygienische Bedingungen für die Einleitung werden ausschließlich durch das Bundesseuchengesetz und die Nachfolgebestimmungen und -regelungen bestimmt.
2. Die Einleitbedingungen für gentechnisch veränderte Stoffe/Kulturen legt ausschließlich das Gentechnikgesetz fest.
3. Die Bedingungen für die Einleitung radioaktiver Stoffe werden ausschließlich durch die Strahlenschutzverordnung geregelt.

HINWEIS!

Bei Eintrag von Schadstoffen in öffentliche Anlagen ist sofort der Anlagenbetreiber zu informieren:

Betriebsführer

Es besteht auch die Möglichkeit, zur Abwendung möglicher Gefahren **die Leitstelle für Rettungsdienst- und Brandschutz: 112** anzuwählen, die dann den Betreiber informiert.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Ribnitz-Damgarten, den 15.09.2016

gez. Vogt
Verbandsvorsteher

Abwasserzweckverband Körkwitz

Geschäftsstelle: Am Klärwerk 1
18311 Ribnitz-Damgarten
Tel. 0 38 21 / 70 95 - 0

Sprechzeiten: Dienstag
15.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag
09.00 - 13.00 Uhr u. 15.00 - 18.00 Uhr

Herausgeber: Abwasserzweckverband Körkwitz, Am Klärwerk 1, OT Körkwitz, 18311 Ribnitz-Damgarten. Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Verbandsvorsteher, Tel. 03821/7095-0. Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Körkwitz erscheint bei Bedarf und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Körkwitz zur kostenlosen Mitnahme aus. Ein Bezug ist gegen Erstattung der Portokosten über die Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes möglich.